

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 270/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28. September 2005 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit im Wesentlichen - unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils - mit folgender Begründung verneint: Der Kläger sei ausgehend von seiner letzten Tätigkeit als Montierer als ungelernter Arbeiter einzustufen, sodass er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden könne. Auf diesem sei er noch vollschichtig einsetzbar. Ergänzend hat der Berufungssenat ausgeführt, die zusätzlich zu beachtenden qualitativen Einschränkungen stellten keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen dar. Die Benennung einer Verweisungstätigkeit sei daher nicht erforderlich.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt das Vorliegen eines Verfahrensfehlers.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannten Zulassungsgründe ordnungsgemäß bezeichnet worden ist.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN*).
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von

seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Der Kläger trägt vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung dem Beweisantrag auf Einholung einer Auskunft zu der Frage nicht gefolgt, welche Erwerbstätigkeit er mit den vorliegenden Leistungseinschränkungen ausüben könne. Es kann letztlich dahinstehen, ob der vom Kläger aufgezeigte Antrag den Anforderungen an einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag entspricht (vgl. hierzu *BSG SozR 1500 § 160 Nr 45*; s auch *Fichte, SGB 2000, 653, 654, 656 mwN*) und dieser auch bis zuletzt aufrechterhalten geblieben ist (vgl. zu dieser Anforderung *BSG SozR 1500 § 160 Nr 12*; *BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*; *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 29*). Selbst wenn man unterstellt, diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt, weil nach dem Beschwerdevorbringen jedenfalls das Berufungsgericht diesen Antrag als Beweisantrag behandelt hat, so hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den angebotenen Beweis zu erheben. Hierzu hätte der Kläger näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten bzw von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen, Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht oder wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (zum Vorhergehenden vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3*). Derartige Gesichtspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen.
- 7 Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, dass es der weiteren beantragten Sachaufklärung bedurft hätte, wenn das LSG von dem Hauptberuf als Operator ausgegangen wäre; stattdessen sei das Berufungsgericht irrtümlich davon ausgegangen, ihm als ungelerntem Arbeiter bei vollschichtiger Einsatzfähigkeit keine Verweisungstätigkeit benennen zu müssen. Das LSG sei gehalten gewesen, den gestellten Beweisantrag zu verfolgen, wenn seine - des Klägers - Auffassung zu Grunde gelegt worden wäre, dass es sich bei dem Beruf des Operators um eine möglicherweise höherqualifizierte Tätigkeit gehandelt habe, auf Grund deren er nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne Heraushebungen hätte verwiesen werden können.
- 8 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger den behaupteten Verfahrensfehler der mangelnden Sachaufklärungspflicht nicht dargetan. Der Kläger ist für die Darlegung, dass das LSG sich zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen, gerade nicht von der von ihm selbst geschilderten Rechtsauffassung des LSG ausgegangen, dass ihm als ungelerntem Arbeiter keine konkrete Verweisungstätigkeit zu benennen gewesen sei, weil auch eine Summierung von Leistungseinschränkungen nicht vorliege. Soweit der Kläger diese Feststellungen des LSG zum sog bisherigen Beruf angreift, rügt er die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils. Dies



ist jedoch keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können.

- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

